

Der Präsident des Oberlandesgerichts München
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Nürnberg
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg



Stand: 1. März 2026

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

in den Oberlandesgerichtsbezirken München, Nürnberg und Bamberg

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung sollen die Rechtsreferendare in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

Dieses Ziel erfordert von Beginn des Vorbereitungsdienstes an vollen Einsatz und engagierte Mitarbeit.

Die Befähigung, nach Ende der Ausbildung in der Rechtspraxis tätig zu sein, können die Rechtsreferendare nur erwerben, wenn sie in ihrer Ausbildung diese Rechtspraxis auch tatsächlich miterleben und sie sich nicht nur aus Akten erschließen müssen.

Sie haben eigenverantwortlich darauf hinzuwirken, dass sie in ausreichendem zeitlichem Umfang in der Praxis ausgebildet werden. Nur regelmäßiges Aktensstudium und eingeübte praktische Erfahrung mit der Aktenbearbeitung kann die Sicherheit verleihen, die bei der Abfassung der Examensklausuren benötigt wird.

Informationen zum Vorbereitungsdienst finden sich in diesem Merkblatt, in den Merkblättern der Regierungen sowie in den Internetauftritten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt, der Regierungen und der Oberlandesgerichte.

Inhalt

A.	Dienstverhältnis	4
A 1.	Grundlegendes zum Referendariat	4
A 2.	Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte	4
A 3.	Dienstantritt	4
A 4.	Referendarausweis	4
A 5.	Arbeitszeit	5
A 6.	Vorbereitungsdienst in Teilzeit	5
A 7.	Dienstunfähigkeit bei Krankheit	5
A 8.	Fernbleiben vom Dienst	6
A 9.	Mutterschutz, Elternzeit	6
A 10.	Schriftverkehr	7
A 11.	Änderung der persönlichen Verhältnisse	7
A 12.	Unterhaltsbeihilfe	7
A 13.	Kindergeld	9
A 14.	Reisekosten und Trennungsgeld	9
A 15.	Erholungsurlaub	14
A 16.	Sonderurlaub	15
A 17.	Dienstbefreiung	15
A 18.	Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung	15
A 19.	Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes	15
A 20.	Nebentätigkeit, Hochschulstudium	16
A 21.	Bestellung zu Vertretern von Rechtsanwälten	16
A 22.	Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	17
A 23.	Sozialversicherung, Nachversicherung	17
A 24.	Zugang zur Datenbank beck.online	18
B	Ausbildungsfragen	19
B 1.	Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge	19
B 2.	Klausuren	19
B 3.	Ausbildungsstellen	19
B 4.	Freistellungsvereinbarung bei Zuweisung zu Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes	22
B 5.	Bereitstellung von elektronischen Akten während der Ausbildung bei der Justiz ..	22
B 6.	Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten	23
B 7.	Wechsel der Ausbildungsstelle	23
B 8.	Ausbildungszeugnisse	23
B 9.	Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks (§ 51 Abs. 1 JAPO)	23
B 10.	Ausbildung im Ausland: Versicherung, Leistungen des Dienstherrn bei einer Erkrankung	24
B 11.	Zusatzveranstaltungen, Zusatzqualifikationen	26
B 12.	Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst, Entlassung	26
B 13.	Zweite Juristische Staatsprüfung	26

B 14.	Ergänzungsvorbereitungsdienst.....	27
C	Sonstiges	28
C 1.	Datenschutz.....	28
C 2.	Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz	28
C 3.	Auskunftsstellen	29
D	Gesetze und Verwaltungsvorschriften	30

A. Dienstverhältnis

A 1. Grundlegendes zum Referendariat

Der juristische Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes (DRIG) wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) abgeleistet. Die im Vorbereitungsdienst maßgeblichen Vorschriften sind die JAPO und das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD). Das SiGjurVD verweist im Wesentlichen auf die beamtenrechtlichen Vorschriften. Nähere Einzelheiten der Gestaltung der Ausbildung sind in der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration und der bayerischen Rechtsanwaltskammern) geregelt.

Eine Aufzählung weiterer wichtiger Vorschriften befindet sich am [Ende dieses Merkblatts](#).

A 2. Leitung des Vorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte leiten die Gesamtausbildung der Rechtsreferendare ihres Bezirks, soweit nicht nach § 45 Abs. 2 JAPO die jeweilige Regierung zuständig ist (§ 45 Abs. 1 S. 1 JAPO).

Dienstvorgesetzte der Rechtsreferendare sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 52 Abs. 1 S. 1 JAPO). Soweit die Regierungen die Ausbildung leiten, sind die Regierungspräsidenten Dienstvorgesetzte (§ 52 Abs. 1 S. 4 JAPO).

Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt sind auch die Präsidenten der Landgerichte Dienstvorgesetzte (§ 52 Abs. 1 S. 2 JAPO). An ihre Stelle treten die Präsidenten der Amtsgerichte während der Ausbildung bei ihrem Gericht (§ 52 Abs. 1 S. 3 JAPO).

Vorgesetzte der Rechtsreferendare sind die jeweiligen Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen die Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen sind, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch die Vorsitzenden der Senate oder der Kammern (§ 52 Abs. 2 JAPO).

A 3. Dienstantritt

Der Dienst bei Beginn des Vorbereitungsdienstes ist zwingend am Einstellungstag (erster Werktag im April oder Oktober) entsprechend den Daten im Einstellungsbescheid anzutreten.

Zu Beginn der weiteren Ausbildungsabschnitte ist der Dienst an dem festgelegten Tag (falls dieser ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Werktag) pünktlich anzutreten, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

A 4. Referendarausweis

Rechtsreferendare erhalten beim Dienstantritt einen Dienstausweis. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Für jede erneute Ausstellung eines Ausweises fällt eine Gebühr von 15,00 EUR an (Nr. 1.1.5/ der Anlage der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz).

A 5. Arbeitszeit

Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

Die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche an fünf Werktagen (§ 2 Abs. 1 S. 1, § 5 Abs. 1 Bayerische Arbeitszeitverordnung (BayAzV)). Für Rechtsreferendare besteht allerdings keine Arbeitszeitregelung nach Maßgabe der Arbeitszeitverordnung, weil „feste“ Arbeitszeiten mit der Ausbildung nicht vereinbar sind.

Rechtsreferendare haben die Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen (§ 50 Abs. 1 und 2 JAPO). An arbeitsgemeinschaftsfreien Tagen bestimmt der praktische Ausbilder die Ausbildungstermine. Auf die Nrn. 1.1 und 1.7 der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung wird hingewiesen. Dazu kommt die - auch häusliche - Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung, die als wesentlicher Teil des Vorbereitungsdienstes angesehen wird.

A 6. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a Abs. 1 JAPO).

Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst (= praktische Ausbildung) um ein Fünftel reduziert. Die Verpflichtung zur Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen und sonstigen Lehrgängen sowie zur Anfertigung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten bleibt unberührt (§ 53a Abs. 2 JAPO). Zum Ausgleich der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes um ein Fünftel erfolgt im Anschluss an die Rechtsanwaltspflichtstation eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung bei einer oder zwei Ausbildungsstellen.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre (§ 53 Abs. 3 S. 1 JAPO).

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Bewerbungsgesuch beim jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltsstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung umfasst die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes. Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.

Weitere Hinweise und der zu verwendende Antragsvordruck sind der Homepage des jeweiligen Oberlandesgerichts zu entnehmen.

A 7. Dienstunfähigkeit bei Krankheit

Ist ein Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Adressaten der Mitteilung finden sich in den gesonderten Hinweisen des jeweiligen Oberlandesgerichts.

Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag (4. Krankheitstag) ein ärztliches Zeugnis

vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit fortbesteht (§ 16 Abs. 2 S. 1 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)). Der Dienstvorgesetzte kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch früher fordern (§ 16 Abs. 2 S. 2 UrlMV).

Unabhängig hiervon wird nach der fünften kurzen krankheitsbedingten Fehlzeit, für die kein ärztliches Attest vorliegt, Attestpflicht für alle weiteren Erkrankungen angeordnet. Diese Attestpflicht gilt ab Anordnung für die aktuelle und für alle weiteren Ausbildungsstationen bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

Kommen Rechtsreferendare der Attestpflicht nicht nach, fehlen sie unentschuldigt (s. Abschnitt "Fernbleiben vom Dienst").

Wenn während des Erholungsurlaubs durch Krankheit Dienstunfähigkeit eintritt und dies unverzüglich angezeigt wird, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Fortsetzung des Urlaubs nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit über den bewilligten Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Genehmigung (§ 7 Abs. 4 UrlMV).

Wenn die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies mitzuteilen.

Krankheitszeiten, die drei Monate je Ausbildungsjahr nicht übersteigen, werden in der Regel auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 S. 2 JAPO).

A 8. Fernbleiben vom Dienst

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe für die Zeit des Fernbleibens (Art. 9 BayBesG) sowie unter Umständen weitere Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Unentschuldigte Fehltage finden Eingang in die Zeugnisse.

A 9. Mutterschutz, Elternzeit

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine schwangere Rechtsreferendarin nicht beschäftigt werden. Während der Schutzfrist vor der Entbindung kann sich die Rechtsreferendarin zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen (§ 19 S. 1 UrlMV, § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)).

Es besteht Anspruch auf Elternzeit, die auf drei Zeitabschnitte verteilt werden kann. Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn in Textform beantragt werden (§§ 23, 24 UrlMV). Betroffene werden gebeten, sich rechtzeitig mit ihrem Dienstvorgesetzten in Verbindung zu setzen.

Umfassende Informationen zur Elternzeit sind in der Broschüre „Elternzeit“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (www.finanzministerium.bayern.de/) zu finden.

Mutterschutz- und Elternzeiten werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet (§ 53 Abs. 2 S. 3 JAPO).

A 10. Schriftverkehr

Alle Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen, d. h. über den Dienstvorgesetzten. Es ist zweckmäßig, sie an den Leiter der dienstvorgesehenen Behörde zu adressieren.

Die Schreiben sollen in ihrer Form dem nachfolgenden Muster entsprechen:

„Datum
Rechtsreferendar (Vorname, Name)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Telefon

Herrn/Frau
Präsidenten/Präsidentin
des Landgerichts (bzw. zuständige Stelle)
.....

Betreff:
Anlage(n):
...“

Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind die Gesuche grundsätzlich bei der zuständigen Referendargeschäftsstelle abzugeben.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt vorstehende Regelung des Schriftverkehrs sinngemäß.

A 11. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Familienstand, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, akademischer Grad) sind **umgehend auf dem Dienstweg anzuzeigen**. Dazu ist der Vordruck zu verwenden, der auf der Homepage des jeweiligen Oberlandesgerichts zu Verfügung steht oder bei den Referendargeschäftsstellen erhältlich ist. Der entsprechende Nachweis (z. B. Eheurkunde) ist beizufügen.

Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung oder der Krankenkasse sind zusätzlich dem

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezugestelle Arbeitnehmer
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth
Telefon: 0921/8004-01
E-Mail: poststelle-bt@lff.bayern.de

anzuzeigen.

Dabei ist **unbedingt** das aus der Mitteilung über die Unterhaltsbeihilfe ersichtliche **Geschäftszeichen** (OrganisationsNr. - Personalnummer), mindestens das Geburtsdatum, anzugeben.

A 12. Unterhaltsbeihilfe

Anspruch

Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von derzeit 1.652,08 EUR brutto sowie

gegebenenfalls einem Orts- und Familienzuschlag entsprechend den Vorschriften für die Beamten auf Widerruf (Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD).

Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt (Art. 3 Abs. 5 SiGjurVD).

Anrechnung

Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (d. h. sie erhalten von einer Ausbildungsstelle, der sie zugewiesen sind, Entgelt für die Tätigkeiten, die sie im Rahmen der Zuweisung verrichten - „Stationsentgelt“), so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Orts- und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht (Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD).

Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden mindestens 45 v. H. des Grundbetrags gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SiGjurVD gewährt (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD).

Herabsetzung

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe kann um bis zu 55 % herabgesetzt werden (Art. 3 Abs. 4 SiGjurVD), wenn

- a) nach nicht bestandener Zweiter Juristischer Staatsprüfung der Ergänzungsvorbereitungsdienst abgeleistet wird oder
- b) sich die Ausbildung aus einem anderen von dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

Verlust

Bleibt der Referendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Unterhaltsbeihilfe (Art. 3 Abs. 5 S. 2 SiGjurVD, Art. 9 BayBesG).

Rückzahlung überzahlter Beträge

Bei einer Zahlung ohne Rechtsgrund (Bezügeüberzahlung) durch das Landesamt für Finanzen müssen zu viel erhaltene Beträge zurückgezahlt werden.

Vermögenswirksame Leistungen

Rechtsreferendare erhalten auf Antrag monatlich vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SiGjurVD). Der Antrag ist mit dem Formular zu stellen, welches auf der Homepage des Landesamts für Finanzen zur Verfügung steht.

Anordnungs- und Abrechnungsstelle für die Unterhaltsbeihilfe

Für die Unterhaltsbeihilfe ist für alle in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufenen Rechtsreferendare zuständig:

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezugestelle Arbeitnehmer
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth
Telefon: 0921/8004-01
E-Mail: poststelle-bt@lff.bayern.de

Bei Kontaktaufnahme ist unbedingt das aus der Mitteilung über die Unterhaltsbeihilfe ersichtliche Geschäftszeichen (Organisationsnummer. - Personalnummer), mindestens das Geburtsdatum, anzugeben.

A 13. Kindergeld

Die Gewährung von Kindergeld erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Dort sind Neuansprüche, Veränderungen und Nachweise einzureichen.
Weitergehende Informationen: <http://www.familienkasse.de/>

Über die kindergeldabhängigen Bezügebestandteile (familienbezogene Leistungen) entscheidet das Landesamt für Finanzen.

A 14. Reisekosten und Trennungsgeld

Dienstantrittsreise

Für Dienstantrittsreisen von Rechtsreferendaren vom Wohnort zum Ausbildungsort werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt. Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde oder der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Aufnahmeschreibens bzw. des Zuweisungsschreibens beizufügen.

Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Für Rechtsreferendare gelten gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 SiGjurVD die Bestimmungen der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Außerdem sind die Sondervorschriften der Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek) zu beachten.

Ob Anspruch auf Trennungsgeld besteht, ist im Unterschied zur Reisekostenvergütung stark von den persönlichen Verhältnissen abhängig (siehe § 8 Abs. 1 und 4 BayTGV).

Trennungsgeld kann bei Verbleib am neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 2 BayTGV) oder für die täglichen Fahrten zum neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 3 BayTGV) gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Änderung des Ausbildungsortes (andere politische Gemeinde) wegen einer Zuweisung gemäß Art. 23 Abs. 2 BayRKG (siehe Zuweisungsschreiben der zuständigen Personalstelle oder gegebenenfalls im Ausbildungsplan). Für die Einstellung in den öffentlichen Dienst steht kein Trennungsgeld zu.

- Die Wohnung des Berechtigten darf nicht am neuen Ausbildungsort bzw. in dessen Einzugsgebiet liegen. Das Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt liegt.

Antragsteller ohne eigene Wohnung erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als zwei Monate dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 S. 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld nur für 14 Tage gezahlt. Bei kürzeren Zuweisungen (kürzer als 2 Monate) können auch Antragsteller ohne eigene Wohnung Trennungsgeld erhalten.

Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3 BayTGV)

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Ein Untermietverhältnis (d. h. Antragsteller mietet nur einen Raum mit Mitbenutzung Küche/Bad) erfüllt in der Regel den Wohnungsbegriff nicht.

Geeignete Nachweise in Kopie (z. B. Mietvertrag) über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und das Zuweisungsschreiben der Personalstelle sind dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld beizulegen.

Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Ausbildungsort verbleibt oder täglich pendelt. Jedoch richten sich die Bewilligung und die Berechnung nach der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr. Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar. Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers (eigene Wohnung mit mindestens einer weiteren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV berücksichtigungsfähigen Person in häuslicher Gemeinschaft, eigene Wohnung ohne eine weitere Person in häuslicher Gemeinschaft oder keine eigene Wohnung). Zur häuslichen Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) gehören nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BayTGV der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, ein Verwandter bis zum zweiten Grad oder eine Person, deren Hilfe aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird. Ein Pflegekind oder Pflegeeltern zählen nur zur häuslichen Gemeinschaft, wenn ihnen der Antragsteller aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

Höhe des Trennungsgeldes gem. Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 BayTGV

Verbleib am neuen Ausbildungsort

Für die ersten sieben Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird ein höheres Trennungsreisegeld gezahlt. Ab dem 8. Tag wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten bzw. Anwesenheit an der neuen Ausbildungsstätte etc.:

§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	10,20 €
§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	6,90 €
§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 BayTGV	4,73 €

Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten. Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden im Rahmen des Trennungstagegeldes nicht erstattet. Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.

Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Buchst. a oder b Bay-

TGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten erhalten für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.

Tägliche Rückkehr zur Wohnung

Es erfolgt eine Anrechnung der Wegstrecke zur bisherigen Ausbildungsstelle (§ 8 Abs. 3 BayTGV). Die entstandenen Fahrkosten (Bahnfahrkarte 2. Klasse) können erstattet werden. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird mit der Maßgabe berechnet, dass nur Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von 50 v. H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayRKG gewährt wird. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze: Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen. Zusätzlich kann 1,00 € Verpflegungskostenzuschuss pro Tag bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden gewährt werden.

Antragstellung

Zuerst muss ein schriftlicher Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld innerhalb von einer Frist von einem halben Jahr nach Beginn des Ausbildungsabschnittes eingereicht werden. Eine elektronische Antragstellung (z. B. mit BayRMS) ist nicht möglich. Bei Fristversäumnis verfallen alle Ansprüche ersatzlos. Sofern im Zuweisungsschreiben eine allgemeine Bewilligung erfolgt ist, überprüft das Landesamt für Finanzen lediglich die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen in diesem Antrag.

Die Ansprüche sind monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“ abzurechnen. Eine Abrechnung ist nur bis zu einem halben Jahr nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats möglich. Um eine Verfristung der Monatsabrechnung zu vermeiden, muss nicht der Bewilligungsbescheid abgewartet werden; die bereits abgeschlossenen Monate können eingereicht werden.

Abrechnungsformulare sind unter folgenden Link des Landesamts für Finanzen zu finden:

<https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld

Zuständig für die Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Anträge sind an die zuständige Abrechnungsstelle Weiden zu senden.

Formulare können auf zwei Wegen eingereicht werden:

➤ Digital über den Mitarbeiterservice:

- Anmelden im Portal „Mitarbeiterservice“.
- Hochladen des ausgefüllten Formulars im Bereich „Trennungsgeld“.
- Eine gesonderte Unterschrift ist nicht erforderlich.

➤ Postalisch:

- Das ausgefüllte Formular ist zu senden an das
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden 8714, Postfach 2753,
92617 Weiden.
- Belege sollen nicht angeheftet, angeklammert oder angeklebt werden.
- Die Formulare sollen am PC ausgefüllt werden, da der Posteingang gescannt wird.

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr**. Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 BayRKG.

Für Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften, die weder am Ausbildungsort noch am Wohnort stattfinden, werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie gegebenenfalls ein Tagegeld erstattet, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt.

Erstattet werden die notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnbenutzung erfolgt eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Im Einzelfall sind die jeweils preisgünstigsten Tarife in Anspruch zu nehmen. Zeitkarten (Monats- oder Jahresfahrkarten) müssen vor dem Kauf beim jeweiligen Dienstvorgesetzten beantragt und genehmigt werden. Wochenkarten können ohne Prüfung erstattet werden, sofern ein Anspruch besteht, weil sich eine Wochenkarte ab drei Fahrten immer rentiert.

Allgemeine Hinweise zum **Deutschlandticket**: Das Deutschlandticket ist als Jahreskarte mit monatlicher Zahlweise nur im Rahmen eines Abonnements erhältlich und bis zum 10. eines Monats zum Ende des Kalendermonats kündbar. Für die rechtzeitige Kündigung ist der Inhaber selbst verantwortlich. Ein bereits privat beschafftes Ticket kann nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden und ist dienstlich mitzunutzen (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayRKG, Nr. 5.1.5 S. 2 VV-BayRKG). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat der Reisekostenstelle Weiden mitgeteilt, dass Rechtsreferendare keinen Zuschuss in Höhe von 20,00 € zum Deutschlandticket erhalten, also keinen Anspruch auf das Bayerische Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende haben.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs werden 75 v. H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gezahlt (Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayRKG). Entsprechendes gilt für die Entschädigung anlässlich der Mitnahme einer Person, die ebenfalls Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen den Freistaat Bayern hat.

Während der Verwaltungsstation werden bei Nichtvorliegen triftiger Gründe nur 50 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt (Nr. 5.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes [BayUKG] und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung - VVInnRUT).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben sind, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen.

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel eine Teilnahmebescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters für die einzelnen Unterrichtstage beizufügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigt die Teilnahme nur am jeweiligen Unterrichtstag.

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Staatsministerium der Justiz genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet. Dies trifft insbesondere zu, wenn lediglich die Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Derartige Reisen dürfen nicht zur Abrechnung beantragt werden.

Teilnehmenden des freiwilligen Klausurenkurses bzw. Klausurentrainings werden nur die Reisekosten zu den Besprechungsterminen erstattet, vorausgesetzt, dass sie die Klausur mitgeschrieben und zur Benotung abgegeben haben.

Zweite Juristische Staatsprüfung (Reisekosten)

Für Fahrten zum Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird Reisekostenvergütung wie bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung gewährt (Art. 24 Abs. 3 BayRKG). Die für die Erstattung von Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft dargelegten Grundsätze gelten auch hier mit der Ausnahme, dass für am Dienst- bzw. Wohnort stattfindende Prüfungen notwendige Fahrt- und Nebenkosten erstattet werden (Art. 24 Abs. 3 und Abs. 1 S. 2 BayRKG). Dem Reisekostenantrag ist eine Kopie der Ladung zur jeweiligen Prüfung beizufügen.

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen grundsätzlich die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Übernachtungskosten werden daher nur in Ausnahmefällen erstattet, Art. 24 i. V. m. Art. 9 BayRKG und den VV-BayRKG.

Eine Erstattung der Reisekosten entfällt bei Prüfungsteilnehmenden, die im Zeitpunkt der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind.

Sonstiges

Die Anträge auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf eines halben Jahres nach Durchführung der Reise (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

Ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Die Erstattung des Trennungsgeldes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats schriftlich zu beantragen (§ 10 Abs. 2 BayTGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beiden Fristen betreffend Trennungsgeld völlig unabhängig voneinander sind und nicht addiert werden können. Aus Verwaltungsgründen wird um Vorlage der Anträge binnen zwei Monaten nach Entstehen des Anspruchs gebeten.

Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag hin Ausbildungsstellen außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten weder Reisekostenentschädigung noch Trennungsgeld (Nrn. 1.10.2 und 3.3.9 RUTVollzBek).

Sofern eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle auf Antrag oder Wunsch des Rechtsreferendars erfolgt, können dadurch anfallende Reisekosten nicht erstattet werden, Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums.

Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten, und Rechtsreferendaren, die während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer Reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Zweite Juristische Staatsprüfung abzulegen ist, entstünden. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt (Nr. 1.10.3 RUTVollzBek).

Im Übrigen wird auf Nrn. 1.10, 3.3.9 bis 3.3.11 RUTVollzBek hingewiesen.

Bei Versetzungen werden grundsätzlich weder Reisekosten erstattet noch Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gewährt.

Als Reisekosten sind abzurechnen:

- Arbeitsgemeinschaften,
- Einführungslehrgänge zur Zivilgerichts-, Strafrechts-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation,
- Lehrgänge zum Arbeitsrecht, zum Steuerrecht und zur Rechtsgestaltung,
- Intensivklausurenwoche,
- schriftlicher Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
- mündlicher Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Reisekosten und Trennungsgeld sind mit den dafür vorgesehenen Formblättern geltend zu machen. Die Vordrucke stehen im Internet unter dem Link <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/> zur Verfügung.

A 15. Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet der Vorbereitungsdienst im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Schwerbehinderte erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst voll angerechnet. Seine Dauer sollte in jedem Ausbildungsabschnitt in der Regel ein Drittel des Abschnitts nicht überschreiten (§ 53 Abs. 1 S. 2 JAPO).

Zuständig für die Erteilung des Erholungsurlaubs ist der jeweilige unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Der Erholungsurlaub **soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden**. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird angespart. Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Urlaubstage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs. **Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht angespart wird, verfällt**. Sofern Urlaub, der nicht angespart werden kann, aus zwingenden Gründen, beispielsweise auf Grund einer Erkrankung, nicht fristgerecht eingebracht werden kann, kann die Einbringungsfrist ausnahmsweise angemessen verlängert werden.

Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde, verfällt in jedem Fall.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, ist der Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen, einzubringen.

Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war; bei der Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1 UrlMV).

Während der Einführungslehrgänge zur Zivilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsstation sowie der Intensivklausurenwoche steht das dienstliche Interesse der Erteilung von Erholungsurlaub entgegen. Im Übrigen wird Erholungsurlaub im dienstlichen Interesse grundsätzlich nur in Blöcken von mindestens drei Arbeitstagen gewährt (Nr. 3.1 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

A 16. Sonderurlaub

In Ausnahmefällen kann Rechtsreferendaren bis zum Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAPO) Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt werden, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen. Die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monate, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Die Dauer ist in der Regel so zu bemessen, dass die Rechtsreferendare in den nächstfolgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos eingeordnet werden können (§ 53 Abs. 4 JAPO).

Über die Erteilung entscheidet der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung die jeweilige Regierung.

Der Antrag auf Sonderurlaub ist zu begründen.

Sonderurlaub zum Zwecke der Anfertigung der Dissertation wird nur gewährt, wenn eine Bestätigung des zuständigen Professors vorgelegt und der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit benannt wird.

Sonderurlaub wird nicht zur Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen gewährt.

Während des Sonderurlaubs besteht kein Schutz in der gesetzlichen Versicherung. Auskunft zu einer möglichen freiwilligen Versicherung erteilt die Krankenkasse.

A 17. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn kann gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 SiGjurVD in Verbindung mit § 10 UrlMV in den dort aufgeführten Fällen bewilligt werden.

Für die Bewilligung ist grundsätzlich der jeweilige Dienstvorgesetzte zuständig.

A 18. Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung kann Dienstbefreiung gewährt werden. Hierzu ist die Ladung zur Prüfung bei der dienstvorgesetzten Behörde einzureichen. Das (verbesserte) Prüfungsergebnis ist unter Beifügung einer Kopie des Prüfungszeugnisses zur Personalakte mitzuteilen.

A 19. Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann nicht unterbrochen werden.

Die Zweite Juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (§ 57 Abs. 2 JAPO). Sie muss gegen Ende der Rechtsanwaltpflichtstation abgelegt werden (§ 61 Abs. 1 JAPO).

Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 55 Abs. 1 JAPO kann jederzeit beantragt werden. Eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst kann nur ausnahmsweise erfolgen, wenn für die Entlassung ein wichtiger Grund angegeben und gegebenenfalls nachgewiesen war (§ 46 Abs. 5 S. 2 JAPO).

Bei einer Entlassung nach Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation bleibt der betroffene Referendar zur Teilnahme an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung verpflichtet (§ 61 Abs. 4 JAPO).

A 20. Nebentätigkeit, Hochschulstudium

Nebentätigkeiten von Rechtsreferendaren bedürfen gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 SiGjurVD in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) der Genehmigung, sofern ihr Gesamtumfang zehn Stunden wöchentlich oder die hieraus erzielte Gesamtvergütung 10.000 EUR im Kalenderjahr übersteigt. Eine anteilige Kürzung der in Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG enthaltenen Vergütungsgrenze von 10.000 EUR bei einer nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübten Nebentätigkeit oder bei einem nicht während des gesamten Kalenderjahres bestehenden Ausbildungsverhältnis findet nicht statt (Nr. 3.3.1 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 SiGjurVD haben die Rechtsreferendare die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. Neben der Ausbildung in der Praxis und der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist dabei die eigene Arbeit der Rechtsreferendare besonders wichtig, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu erreichen. Deshalb kommt vor Fertigstellung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im eigenen Interesse der Rechtsreferendare die Genehmigung von zehn Stunden pro Woche übersteigenden berufsfremden Nebentätigkeiten, die nicht geeignet sind, das Erreichen des Ausbildungsziels zu fördern, nicht in Betracht. Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind vor Fertigstellung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig. Nach Fertigstellung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind Nebentätigkeiten bis zu 20 Stunden pro Woche genehmigungsfähig (Nr. 3.3.2 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Die Einkünfte aus bestimmten Nebentätigkeiten werden auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie diesen übersteigen (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD). Auf die Ausführungen im Abschnitt „[Unterhaltsbeihilfe](#)“ wird verwiesen.

Eine Genehmigung kann widerrufen bzw. eine Nebentätigkeit untersagt werden, wenn die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes absinken oder zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Art. 81 Abs. 3, Art. 82 Abs. 2 BayBG).

Ein Hochschulstudium ist anzuzeigen. Dabei sind anzugeben: Fachrichtung, Beginn und voraussichtliche Dauer des Studiums sowie die Hochschule. Falls das Hochschulstudium die Ausbildung beeinträchtigt, kann die weitere Ausübung untersagt werden.

A 21. Bestellung zu Vertretern von Rechtsanwälten

Zum Vertreter eines Rechtsanwalts (§ 53 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)) darf ein Rechtsreferendar erst dann bestellt werden, wenn ihm die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit vom Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilt worden ist. Grundsätzlich ist eine solche Genehmigung erst nach Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes zu erteilen.

Die Genehmigung ist auch dann notwendig, wenn die Vertretertätigkeit bei dem ausbildenden Rechtsanwalt erfolgt.

Die Vertreterbestellung ist vom Rechtsanwalt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beantragen.

Beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst wegen Nichtbestehens der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen bzw. die Vertretertätigkeit sofort einzustellen.

A 22. Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung beim Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Zur Vermeidung von Sperrfristen sind Personen, deren Ausbildungsverhältnis endet, gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des (Ergänzungs-) Vorbereitungsdienstes (§§ 55, 56 JAPO) bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des (Ergänzungs-) Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate (regelmäßig im (Ergänzungs-) Vorbereitungsdienst der Fall), hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis vom voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt erhalten Rechtsreferendare in der Regel mit der Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Konkrete Kenntnis besteht aber tatsächlich erst am Tag der mündlichen Prüfung, wenn diese absolviert worden ist (Urteil LSG Bayern vom 27.01.2015, L 10 AL 382/13).

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile müssen sich Rechtsreferendare spätestens am ersten Tag nach dem Ausscheiden aus dem (Ergänzungs-) Vorbereitungsdienst bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Arbeitslosmeldung ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Arbeitslosengeld. Es wird frühestens ab dem Tag gezahlt, an dem die Arbeitslosmeldung erfolgte, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Arbeitsbescheinigung ist rechtzeitig per E-Mail direkt beim zuständigen Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth (poststelle-bt@lff.bayern.de), anzufordern. Dabei ist unbedingt im Betreff der E-Mail anzugeben:

- Arbeitsbescheinigung
- Name, Vorname
- Geschäftszeichen des Landesamts für Finanzen (Organisationsnummer. - Personalnummer, aus der Mitteilung über Unterhaltsbeihilfe ersichtlich).

Von telefonischen Anforderungen sowohl beim Landesamt für Finanzen als auch beim Oberlandesgericht ist abzusehen.

A 23. Sozialversicherung, Nachversicherung

Rechtsreferendare sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert.

Die gesetzliche Krankenkasse kann frei gewählt werden (§§ 173 bis 175 SGB V). Die Mitgliedsbescheinigung ist dem zuständigen Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Bezügestelle Arbeitnehmer, unmittelbar zu übersenden. Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Rechtsreferendare, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall erleiden, haben dies unverzüglich ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger ist die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstr. 71, 80805 München (<https://kuvb.de/aktuelles/>).

Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet (Art. 4 SiGjurVD). Es besteht insoweit ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Sie sind daher während des Vorbereitungsdienstes rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Nr. 4 SGB VI).

Nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst entrichtet der Freistaat Bayern im Wege der Nachversicherung Rentenversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung oder an eine berufsständische

Versorgungseinrichtung nach, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 8 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 184 SGB VI). Abzuführende Beiträge werden vom Freistaat Bayern als ehemaligem Dienstherrn allein getragen.

Wird nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst der Beruf eines Rechtsanwalts ausgeübt, so kann auf Antrag die Nachversicherung bei dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Nachversicherung bei der Rechtsanwaltsversorgung ist,

- dass die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung (das ist im Regelfall der Tag des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst) begründet wird

und

- der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt wird (§ 186 Abs. 3 SGB VI).

Änderungen der Postanschrift, die bis zum Abschluss des Nachversicherungsverfahrens eintreten, sind umgehend der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts mitzuteilen, damit eine eventuell notwendige Korrespondenz möglich ist.

A 24. Zugang zur Datenbank beck.online

Rechtsreferendare in Bayern erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen kostenfreien Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“.

Damit der elektronische Zugriff ermöglicht werden kann, ist dem Verlag C.H. Beck der Name und die E-Mail-Adresse der Referendare, die über einen solchen Zugang verfügen möchten, mitzuteilen.

Das Formular für die Zustimmungserklärung zur Datenübermittlung erhalten die künftigen Rechtsreferendare vom Oberlandesgericht. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Einrichtung des Datenbankzugangs.

Bei Nutzung des Zugangs ist u. a. zu beachten:

- Die Nutzung der Datenbank ist nur zu dienstlichen Zwecken durch den berechtigten Teilnehmer gestattet.
- Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Nutzung ist auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes bzw. Ergänzungsvorbereitungsdienstes beschränkt.

B Ausbildungsfragen

B 1. Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen (Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltung, Rechtsanwaltsstation) und den sonstigen Lehrgängen (z. B. Arbeitsrecht, Steuerrecht, Rechtsgestaltung („Kautelarwoche“), Intensivklausurenwoche) ist Dienstpflicht. Sie geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor (Nr. 2.1.5 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Während der Einführungslehrgänge zur Zivilgerichts-, Strafrechts- und Verwaltungsstation sowie der Intensivklausurenwoche steht das dienstliche Interesse der Erteilung von Erholungsurlaub entgegen (Nr. 3.1 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Bei Überschneidung mit der Ausbildung in der Praxis kann der hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter den Rechtsreferendar in Einzelfällen von der Teilnahme an seinem Unterricht freistellen (Nr. 1.1.4 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Bei Teilnahmeverhinderung ist der jeweilige Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder des Lehrgangs unverzüglich zu informieren.

Der Referendar hat am Unterrichtstag eine Anwesenheitsbescheinigung - ausgestellt durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter - einzuholen. Ein Wechsel der Arbeitsgemeinschaft ist grundsätzlich nicht möglich (Wünsche können gegebenenfalls ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie vor der Verteilung der Ausbildungsplätze, also mit der Bewerbung, mitgeteilt werden).

Für die Ausbildung im öffentlichen Recht gelten die Merkblätter der Regierungen. Diese können abweichende Regelungen enthalten.

B 2. Klausuren

Sofern Rechtsreferendare angeordnete Klausuren ohne genügende Entschuldigung nicht bearbeiten und abgeben, ist für jede fehlende Aufsichtsrarbeit die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festzusetzen (Nr. 2.1.5 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

B 3. Ausbildungsstellen

Die Rechtsreferendare sind für die Benennung der Ausbildungsstellen für die Rechtsanwaltspflichtstation, für das Pflichtwahlpraktikum und für die Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum bis zum Ausscheiden selbst verantwortlich. Ausbildungsbereite Stellen sind auf den Websites des Landesjustizprüfungsamtes und der Rechtsanwaltskammern München und Nürnberg veröffentlicht.

Hat ein Rechtsreferendar bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts noch keine schriftliche Zuweisung bezüglich des nächsten Ausbildungsabschnitts erhalten, so hat er sich unverzüglich mit dem Oberlandesgericht bzw. der Regierung in Verbindung zu setzen. Bis zum Eingang einer entsprechenden Zuweisung hat er seinen Dienst bei der bisherigen Stelle fortzusetzen.

Zivilgerichtsstation (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. a JAPO)

Die Zuweisung zur Ausbildungsstelle erfolgt mit dem Einstellungsbescheid. Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar genehmigt werden, die Ausbildung ab dem 4. Monat bis zur Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht in Familiensachen, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Arbeitsachen zu absolvieren, sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen (§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 JAPO). Der Mindestzuweisungszeitraum beträgt einen

Monat. Eine Zuweisung ist nur möglich, wenn Ausbildungskapazitäten vorhanden sind.

Strafrechtsstation (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b JAPO)

Mit dem Einstellungsbescheid erfolgt auch die Zuweisung zur Staatsanwaltschaft oder zu einem Strafgericht. Eine Wahl- oder Tauschmöglichkeit besteht nicht.

Eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann auf den letzten Monat der Strafrechtsstation (und zwei Monate auf die Verwaltungsstation) angerechnet werden (§ 48 Abs. 4 S. 3 JAPO).

Verwaltungsstation (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JAPO)

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen nehmen die zuständigen Regierungen vor. Wünsche können dort geäußert werden. Auf Antrag kann, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen, die Ausbildung für die Dauer von bis zu zwei Monaten bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht absolviert werden (§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 JAPO)

Rechtsanwaltspflichtstation (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JAPO)

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und die Freistellungsvereinbarung fristgerecht und vollständig im Original vorgelegt werden und von der Ausbildungsstelle unterschrieben sind (§ 48 Abs. 6 JAPO).

Die Rechtsanwaltspflichtstation kann abgeleistet werden:

- a) bei einem Rechtsanwalt (gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 JAPO auch bei zwei verschiedenen Anwälten).

Der Rechtsanwalt muss in der Liste der Ausbildungsanwälte der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer verzeichnet sein und selbst auf der Ausbildungszusage unterschreiben.

Sofern eine Liste der Ausbildungsanwälte in einem anderen Bundesland nicht geführt wird, ist die anwaltliche Versicherung des ausbildungsbereiten Anwalts erforderlich, dass ihm von der in seinem Bundesland zuständigen Behörde bereits Referendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation zugewiesen worden sind (Nr. 3.2 S. 2 Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung).

Eine freie zeitliche Aufteilung der Rechtsanwaltsstation auf Ausbildungsabschnitte bei zwei verschiedenen Rechtsanwälten kommt nur in Betracht, wenn sich beide im gleichen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk befinden. Der Mindestzuweisungszeitraum beträgt einen Monat.

Eine Zuweisung eines Referendars an eine ausländische Ausbildungsstelle während der Rechtsanwaltsstation (insbesondere § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Buchst. b und e JAPO oder nach § 48 Abs. 4 S. 2 JAPO ist grundsätzlich erst für die Zeit nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat möglich. Eine Abweichung kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, etwa dann, wenn eine überstaatliche Ausbildungseinrichtung feste Einstellungstermine vorschreibt. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten der Rechtsanwaltsstation die Belange der Ausbildung regelmäßig einer Zuweisung entgegenstehen, bei der ein Besuch der Arbeitsgemeinschaft 2 nicht möglich ist. Diese Grundsätze gelten auch für

Inlandszuweisungen, wenn der Besuch der Arbeitsgemeinschaft 2 wegen zu großer Entfernung nicht gewährleistet ist.

Die Zuweisung an einen „auswärtigen“ Rechtsanwalt setzt ferner in jedem Fall zwingend voraus, dass - sofern nicht wegen der besonderen räumlichen Nähe dieser Kanzlei zum bisherigen Ausbildungsort ohnehin die hiesigen Arbeitsgemeinschaften weiter besucht werden - im anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk (unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb Bayerns) auch die dazu gehörigen Arbeitsgemeinschaften als Gastreferendar besucht werden können (Nr. 3.2 S. 1 Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung). Eine Befreiung vom Besuch der Arbeitsgemeinschaften kommt im Rahmen der regulären Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation nicht in Betracht.

Die Ausbildung in einer internationalen Großkanzlei („law firm“) stellt dabei keine besondere Ausbildung nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 a) JAPO dar.

Die Rechtsanwaltpflichtstation kann nicht bei einem Syndikusanwalt abgeleistet werden, der ohne eigene Büroorganisation ausschließlich für ein einzelnes Unternehmen tätig ist.

- b) teilweise bei einer Ausbildungsstelle nach § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 JAPO.

Die Zuweisungsdauer beträgt mindestens einen Monat bis zur höchstzulässigen Dauer.

Wegen der obligatorischen Teilnahme (§ 50 Abs. 1 S. 1 JAPO) werden grundsätzlich während des Einführungslehrgangs zur Rechtsanwaltsstation keine Auslandsaufenthalte gestattet. Eine Ausnahme wird jedoch für den Fall zugelassen, dass das Praktikum bei Organen der Europäischen Union abgeleistet werden soll, weil diese Praktika regelmäßig an bestimmte Zeiten geknüpft und daher vom Referendar nicht flexibel planbar sind. Voraussetzung für die Befreiung ist allerdings die Vorlage einer Bescheinigung der ausbildenden Institution, wonach das Praktikum nur absolviert werden kann, wenn der Referendar die gesamte Zeit über für die Ausbildung zur Verfügung steht, eine zeitweise Abwesenheit zur Teilnahme an dem Lehrgang also nicht hingenommen würde.

Pflichtwahlpraktikum (§ 48 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JAPO)

Das Pflichtwahlpraktikum (§ 49 JAPO) dauert drei Monate. Nach dem Pflichtwahlpraktikum setzen die Rechtsreferendare bis zu ihrem Ausscheiden (§ 56 JAPO) die Ausbildung bei der Ausbildungsstelle des Pflichtwahlpraktikums oder einer anderen Stelle ihrer Wahl fort (§ 48 Abs. 3 JAPO).

Die Wahl des Berufsfelds für das Pflichtwahlpraktikum hat spätestens sieben Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums, die Wahl der Ausbildungsstelle hat spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erfolgen (§ 48 Abs. 6 S. 1 JAPO). Die Wahl kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus wichtigem Grund geändert werden (§ 48 Abs. 6 S. 2 JAPO). Die Erklärung gemäß § 48 Abs. 6 JAPO gilt als unwiderrufliche Wahl des Berufsfelds für den mündlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen (§ 61 Abs. 3 JAPO).

Allgemein zur Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassene Ausbildungsstellen sind in Nr. 1.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung und in einem auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts zur Verfügung stehenden Verzeichnis (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/vd_fuer_ref/ausbildungsstellen_pwp_nach_berufsfeld.pdf) zu finden. Weitere Stellen können

bei Vorliegen der in § 49 Abs. 2 S. 2 JAPO genannten Voraussetzungen im Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden.

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes die Freistellungsvereinbarung unterschrieben, fristgerecht und im Original vorgelegt werden (§ 48 Abs. 6 JAPO). Bei mehreren Ausbildungsstellen sind je eine Ausbildungszusage und gegebenenfalls eine Freistellungsvereinbarung vorzulegen.

Bei den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 ist die jeweilige Regierung für die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen zuständig, bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Ausbildungsstelle nach dem Pflichtwahlpraktikum darf insoweit nicht einem anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet sein.

B 4. Freistellungsvereinbarung bei Zuweisung zu Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn sich der Träger der Ausbildungsstelle schriftlich verpflichtet, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD dem Freistaat Bayern vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalieren Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten (§ 48 Abs. 6 S. 3 JAPO).

Der Vordruck für die Freistellungsvereinbarung steht u. a. auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - im Bereich „Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare“ zur Verfügung, auch in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache (<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>).

Das dem Vordruck für die Freistellungsvereinbarung vorangestellte Informationsblatt für private Ausbildungsstellen und Rechtsreferendare enthält wichtige Hinweise zum Zahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Entgelt, das von einer Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes für die im Rahmen der Zuweisung zu verrichtenden Tätigkeiten gewährt wird („Stationsentgelt“), wird unter Umständen auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet (Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD). Auf die Ausführungen im Abschnitt „Unterhaltsbeihilfe“ wird verwiesen.

B 5. Bereitstellung von elektronischen Akten während der Ausbildung bei der Justiz

Rechtsreferendaren wird die elektronische Akte zur häuslichen Bearbeitung grundsätzlich entweder als PDF-Datei auf einem USB-Stick oder über das „Justizportal Bayern“ zur Verfügung gestellt.

Lediglich bei Verfahren mit besonders sensiblen Daten (in Betreuungs-, Arzthaftungs-, Familien- und Erbschaftssachen) werden Akten gegebenenfalls nicht über das „Justizportal Bayern“ bereitgestellt.

Auf den sorgsamen Umgang mit dienstlichen Daten, insbesondere die datenschutzrechtliche Verpflichtung, dienstliche Daten vor dem Zugriff und der Einsicht durch Dritte zu schützen und nach Ende des Gebrauchs unwiederbringlich zu löschen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

B 6. Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten

Die Rechtsreferendare sollen auch Einblick in die Tätigkeiten des Rechtspflegers in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 3, 20, 21 RPfIG) und in die Arbeit der Geschäftsstelle gewinnen. Ihnen kann nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch den jeweiligen Behördenvorstand Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.

B 7. Wechsel der Ausbildungsstelle

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ohne vorherige Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. die Regierung, soweit diese zuständig ist, ist nicht zulässig.

Sofern eine sachgerechte Ausbildung in der gewählten Ausbildungsstelle nicht mehr gewährleistet ist oder die Ausbildung nicht mehr weiter übernommen werden kann, ist der Rechtsreferendar verpflichtet, dies unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bzw. - im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5, 7 - der Regierung anzuzeigen und eine neue Ausbildungsstelle zu benennen.

Ebenso kann aus zwingenden persönlichen Gründen die Zuweisung an eine andere als die bisherige Ausbildungsstelle beantragt werden. Die dadurch anfallenden Aufwendungen an Reise- und Umzugskosten sowie ein etwaiges Trennungsgeld werden allerdings nicht erstattet.

B 8. Ausbildungszeugnisse

Über jeden praktischen Ausbildungsabschnitt und jede Arbeitsgemeinschaft werden Zeugnisse (§ 54 JAPO) erstellt. Bei den Arbeitsgemeinschaften im Pflichtwahlpraktikum treten Teilnahmebestätigungen an die Stelle der Zeugnisse.

B 9. Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks (§ 51 Abs. 1 JAPO)

Auf Antrag können Rechtsreferendare, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte/Regierungen für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

Der Antrag ist möglichst frühzeitig auf dem Dienstweg einzureichen. Im Antrag sind die Ausbildungsstation, die gewünschte Ausbildungsstelle und die Zeit, für welche die Ausbildung als Gastreferendar gewünscht wird, anzugeben.

Da die Zuweisung in den anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk aus persönlichen Gründen erfolgt, können Reisekosten nicht erstattet und Trennungsgeld nicht gewährt werden.

Bei der Ausbildung in anderen Bundesländern ist zu beachten, dass der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Insbesondere ist eine Beschäftigung als Gastreferendar bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb Bayerns wegen der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsrechts kaum möglich.

Die Zuweisung an eine Ausbildungsstelle in dem anderen Oberlandesgerichtsbezirk/Regierungsbezirk kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gesamtausbildung nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die gastweise Teilnahme an einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft möglich ist.

B 10. Ausbildung im Ausland: Versicherung, Leistungen des Dienstherrn bei einer Erkrankung

Versicherung

Die Ausbildung kann zum Teil bei ausländischen Ausbildungsstellen absolviert werden. Bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendare grundsätzlich sowohl im Hinblick auf ihre Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf etwaige zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Ob darüber hinaus auch eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen:

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs. 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) (<https://www.dvka.de/>).
- Im Übrigen kann es, beim Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen), im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden.

Für Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- a) die ihre Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz/Vereinigtes Königreich) wahrnehmen, ist eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)“ zu beantragen;
- b) die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer „Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften“ in der Sozialversicherung - abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer A1-Bescheinigung (vorstehend a) ist unter Verwendung des hierfür auf der Website des Oberlandesgerichts zur Verfügung stehenden Vordrucks beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Die im Vordruck geforderten Angaben werden für die weitere elektronische Bearbeitung benötigt. Ohne Antragstellung wird die A1-Bescheinigung, die der ausländische Arbeitgeber häufig fordert, nicht ausgegeben.

Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften (vorstehend b) ist der entsprechende Vordruck, der für den

ausländischen Staat auf der Website der DVKA zur Verfügung steht, vom Rechtsreferendar hinsichtlich des Adressaten, der Angaben zur Person (unbedingt auch Rentenversicherungsnummer) und zur ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen und beim Präsidenten des Oberlandesgerichts mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse einzureichen.

Für die Stellung des erforderlichen Antrags (a, b) ist jeder Rechtsreferendar selbst verantwortlich. Die Antragstellung liegt ausschließlich im Interesse des Rechtsreferendars, da insbesondere die A1-Bescheinigung bei Kontrollen der Beschäftigten im Ausland zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen und die DVKA.

Leistungen des Dienstherrn bei einer Erkrankung

Erkrankten Rechtsreferendare während einer Ausbildung im Ausland, findet § 17 SGB V Anwendung. Dieser sieht eine Leistungspflicht des Arbeitgebers (Dienstherrn) vor. Dabei ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

- Wenn Rechtsreferendare in ein Land der Europäischen Union oder in ein Land, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, entsandt werden, können im Allgemeinen die Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung der Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag bereits vor Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aus. Es ist ratsam, rechtzeitig bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland Leistungen gewährt werden (Informationen unter www.dvka.de).
- Wenn Rechtsreferendare in ein Land entsandt werden, mit dem keine zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber (Dienstherr) dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die ihm bei seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die ihm entstandenen Kosten bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie ihr im Inland entstanden wären. Etwaige darüber hinausgehende Kosten verbleiben dem Arbeitgeber. Insofern trägt der Arbeitgeber das Kostenrisiko bei einer Erkrankung von Rechtsreferendaren während einer Ausbildung im Ausland.

Im Rahmen des § 17 SGB V übernimmt der Freistaat Bayern die dem Rechtsreferendar entstandenen Kosten, soweit dieser Leistungen der in § 11 SGB V genannten Art in Anspruch genommen hat und es sich um „übliche Krankheitskosten“ handelt. Keine „üblichen Krankheitskosten“ und daher auch nicht von § 17 SGB V erfasst sind z. B. krankheits- bzw. unfallbedingte Rücktransportkosten. **Zur Abdeckung solcher Kostenrisiken wird der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung (Auslandsrankenversicherung) empfohlen.** Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an den Kosten einer solchen Versicherung.

Auch die Kosten einer Impfprophylaxe hat der Rechtsreferendar selbst zu tragen.

Zuständig für die Abwicklung ist das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Ref. 442 (Rechtsreferendar im Ausland)
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth

Dieser Stelle sind die Originalrechnungen für im Ausland entstandene Aufwendungen unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenversicherung (Anschrift) zu übersenden. Das Zuweisungsschreiben in den Ausbildungsabschnitt ist in Kopie beizufügen. Die Rechnungen müssen genau und detailliert die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen aufzeigen, damit der Erstattungsanspruch ermittelt werden kann.

Abschlagszahlungen ins Ausland ohne vorherige Teilrechnungsstellung können nicht erfolgen.

B 11. Zusatzveranstaltungen, Zusatzqualifikationen

Während des Vorbereitungsdienstes werden verschiedene Zusatzveranstaltungen angeboten und können Zusatzqualifikationen erworben werden (z.B. Rhetorik für Juristen, Verhandlungsmanagement, Mediation, Legal Tech). Näheres zu konkreten Veranstaltungen wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Informationen zu Zusatzveranstaltungen und Zusatzqualifikationen finden sich auch in den Internetauftritten der Oberlandesgerichte und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

B 12. Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst, Entlassung

Die Rechtsreferendare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist (§ 56 Nrn. 1 und 2 JAPO). Wenn die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht innerhalb bestimmter Zeiten abgelegt wird, kommt es zu einem Ausscheiden nach § 56 Nr. 3 JAPO.

Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Rechtsreferendars sowie auf Betreiben des Dienstherrn ist in § 55 JAPO geregelt. Bewerbern, die ohne wichtigen Grund aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind, soll nach § 46 Abs. 5 S. 2 JAPO die Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden.

B 13. Zweite Juristische Staatsprüfung

Die Rechtsreferendare haben an der gegen Ende der Rechtsanwaltpflichtstation beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen (§ 61 Abs. 1 S. 1 JAPO). Die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung wird durch eine Entlassung oder ein sonstiges Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation nicht aufgehoben; auf § 61 Abs. 4 JAPO wird hingewiesen.

Die Prüfungsteilnehmer können wählen, ob sie die schriftlichen Arbeiten handschriftlich oder elektronisch fertigen (§ 62 Abs. 4 S. 1 JAPO).

Das Wahlrecht ist von den Rechtsreferendaren im Vorbereitungsdienst zusammen mit der Erklärung über die Wahl des Berufsfeldes nach § 48 Abs. 6 S. 1 JAPO innerhalb der dort bestimmten Frist (7 Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums) auszuüben. Die Referendare erhalten hierzu rechtzeitig einen Fragebogen vom Oberlandesgericht. Sollte dieser nicht zugehen, wird darum gebeten, sich dringend beim zuständigen Oberlandesgericht zu melden. Die

Erklärung oder die Bestimmung des Berufsfelds gemäß § 48 Abs. 6 JAPO gilt als unwiderrufliche Wahl des Berufsfelds für die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen (§ 61 Abs. 3 JAPO). Die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die handschriftliche oder elektronische Anfertigung nach § 62 Abs. 4 S. 1 JAPO gilt einheitlich für alle schriftlichen Arbeiten des Prüfungstermins und kann nicht widerrufen werden. Wer innerhalb der Frist keine Erklärung zur Anfertigung abgibt, hat die Arbeiten handschriftlich zu fertigen (§ 62 Abs. 4 JAPO).

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und grundsätzlich durch ein Attest eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf (§ 10 Abs. 2 JAPO). Im Fall der Ablegung der Prüfung im Zustand der Prüfungsunfähigkeit wird auf die besonderen Fristbestimmungen in § 11 Abs. 5 S. 2 (für die schriftliche Prüfung) und Abs. 3 S. 2 JAPO (für die mündliche Prüfung) hingewiesen.

Hinsichtlich der Antragstellung und der Fristen zum Nachteilsausgleich wird auf § 13 JAPO verwiesen. Fragen diesbezüglich beantwortet das Landesjustizprüfungsamt.

B 14. Ergänzungsvorbereitungsdienst

Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen. Sie haben hierzu grundsätzlich einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten (Ergänzungsvorbereitungsdienst) abzuleisten (§ 70 Abs. 1 JAPO). Die Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist nur in dem Einstellungstermin möglich, der unmittelbar auf den schriftlichen Teil des Prüfungstermins folgt, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden worden ist. Der Antrag auf Aufnahme ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst abgeleistet worden ist, binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen (§ 70 Abs. 2 S. 1 und 2 JAPO). Mit dem Aufnahmeantrag ist auch das Wahlrecht über die handschriftliche oder elektronische Anfertigung der Prüfungsarbeiten des Wiederholungsversuchs auszuüben.

Auf Antrag kann der Ergänzungsvorbereitungsdienst durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ganz oder teilweise erlassen werden (§ 70 Abs. 3 S. 1 JAPO).

Die Wiederholung der Prüfung hat in dem unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu erfolgen (§ 70 Abs. 5 S. 1 JAPO).

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Prüfung (§ 71 JAPO) erfüllen (§ 70 Abs. 6 JAPO).

C Sonstiges

C 1. Datenschutz

Die Personalverwaltung der Rechtsreferendare wird durch elektronische Datenverarbeitung unterstützt. Während der gesamten Ausbildung bis zum Abschluss der durchzuführenden Nachversicherung werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Ein Datenaustausch erfolgt vornehmlich mit dem Landesjustizprüfungsamt, den beteiligten Regierungen, den jeweiligen Ausbildungsstellen und dem Landesamt für Finanzen.

Die personenbezogenen Daten eines Rechtsreferendars unterliegen dem Datenschutz. Die Weitergabe an unberechtigte Dritte kommt daher nicht in Betracht. An Rechtsreferendare gegebenenfalls herantretende Versicherungsvertreter sprechen weder als Beauftragte des Dienstherrn vor noch haben sie von diesem die Anschrift erhalten.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in den Internetauftritten der Oberlandesgerichte in den Bereichen "Referendariat" und "Datenschutz".

C 2. Interne Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz bezweckt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine interne oder externe Meldestelle melden oder offenlegen. Das HinSchG verpflichtet auch staatliche Beschäftigungsgeber, eine interne Meldestelle einzurichten.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurde entschieden, eine einheitliche interne Meldestelle im Ministerium einzurichten. Sie ist organisatorisch beim Amtschef angegliederte, inhaltlich unabhängige Stabsstelle.

Eine von der internen Meldestelle zu bearbeitende Meldung im Sinne des HinSchG liegt nur vor, wenn diese in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach §§ 1 und 2 HinSchG fällt:

- In persönlicher Hinsicht steht die interne Meldestelle nach § 16 Abs. 1 S. 1 HinSchG ausschließlich den eigenen Beschäftigten des Geschäftsbereichs für Meldungen über Verstöße zur Verfügung. Hierzu gehören neben den Richtern, Staatsanwälten und den bei den Gerichten und Justizbehörden eingesetzten Beamten und Arbeitnehmern auch Gerichtsvollzieher, Bewährungs- und Gerichtshelfer sowie Rechtsreferendare.
- In sachlicher Hinsicht muss ein Fall des umfangreichen Katalogs in § 2 HinSchG gegeben sein, beispielsweise ein strafbewehrter Verstoß oder ein Verstoß, der bußgeldbewehrt ist, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Allein die Einschätzung des Hinweisgebers, es handele sich um einen kritikwürdigen Sachverhalt, ist nicht ausreichend. Derartige Beanstandungen sind weiterhin auf dem Dienstweg anzubringen.

Meldungen nach dem HinSchG an die interne Meldestelle sind sowohl in Textform als auch telefonisch möglich. Eine telefonische Meldung ist zu richten an folgende - speziell für die interne Meldestelle eingerichtete - Telefonnummer: (089) 5597-3825.

Eine Meldung per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hinweisgeberschutz@stmj.bayern.de.

Briefpost ist schließlich an folgende Adresse zu richten:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG -
80097 München.

Das dem HinSchG zugrunde liegende Vertraulichkeitsgebot kann nur mit dem auf dem Briefumschlag anzubringenden Zusatz „Interne Meldestelle nach § 12 HinSchG“ lückenlos gewährleistet werden.

Derzeit ist nicht geplant, im Freistaat Bayern auch eine externe Meldestelle einzurichten. Externe Meldestelle auch für bayerische Sachverhalte ist daher nach § 19 HinSchG das Bundesamt für Justiz. Nach § 7 HinSchG besteht ein grundsätzlich freies Wahlrecht, ob sich ein Hinweisgeber an eine interne oder externe Meldestelle wendet. Diese Personen sollten aber grundsätzlich die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Interne Meldungen sind häufig der beste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die den Verstoß am schnellsten untersuchen und abstellen können.

Etablierte Hinweisgebersysteme - nationale wie solche auf EU-Ebene - werden durch die neuen Zuständigkeiten nach dem HinSchG nicht berührt. Bezüglich der einschlägigen Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union kann auf die Zusammenstellung des Bundesamtes für Justiz unter folgendem Link verwiesen werden: [BfJ - Häufig gestellte Fragen \(bundestjustizamt.de\)](https://www.bundestjustizamt.de) .

C 3. Auskunftsstellen

In Ausbildungsfragen und Personalangelegenheiten werden Auskünfte von den Mitarbeitern der Referendargeschäftsstelle des jeweiligen Landgerichts bzw. Präsidialamtsgerichts, der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts und der zuständigen Regierung erteilt.

Fragen zu Reisekosten und zum Trennungsgeld beantworten die Sachbearbeiter des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Weiden, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten.

Auskünfte zur Unterhaltsbeihilfe und zu vermögenswirksamen Leistungen geben die Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Bezügestellte Arbeitnehmer, Arbeitsgruppe 4222 ([s. Abschnitt „Änderung der persönlichen Verhältnisse“ für Kontaktdaten](#)).

Informationen zum Vorbereitungsdienst stehen in den Internetauftritten der Oberlandesgerichte, der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt (<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>) zur Verfügung.

D Gesetze und Verwaltungsvorschriften

- Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGJurVD)
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)
- Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
- Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration und der bayerischen Rechtsanwaltskammern)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung

- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)
- Rechtsberatungsgesetz (RBerG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)

- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben- gebieten (BayVwVBes)
- Einkommensteuergesetz (EStG) mit den Dienstanweisungen hierzu
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679).
- Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

- Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

- Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) nebst Aus- führungs- und Durchführungsbestimmungen
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) mit den hierzu ergan- genen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
- Bundeskindergeldgesetz (BKG) mit den hierzu ergangenen Ausfüh- rungs- und Durchführungsbestimmungen

- Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) mit den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen
- Bayerische Trennungsgeldverordnung (BayTGV)
- Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Reisekostenge- setzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek)
- Bayerisches Umzugskostengesetz (BayUKG)
- Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Reisekosten- vergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeldern aus öffentlichen Kassen

- Bekanntmachung über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Bayerischen Staates (§§ 11 und 331 ff StGB)

- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD)